

5. Kann sich ein Kläger, dem das Landgericht bei Festsetzung von Rentenbezügen Beträge zugesprochen hat, die zum Teil über seinen Antrag hinausgehen, in der Berufungsinstanz zur Aufrechterhaltung dieses Urteils auf den Antrag beschränken, die Berufung zurückzuweisen?

RPD. §§ 308, 521.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 26. Januar 1938 i. S. M. u. a. (Wekl.)
w. Witwe Th. u. a. (Kl.). VI 220/37.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Witwe und Töchter eines durch Kraftwagenunfall tödlich Verunglückten verlangen Schadensersatz. Zur Frage, ob der Witwe für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis Ende September 1965 ein Rentenbetrag über ihren Antrag hinaus zuerkannt und dadurch gegen § 308 RPD. verstoßen worden ist, heißt es in den

Gründen:

Darauf, daß die Beklagten keine ausdrückliche Rüge des Verstoßes gegen § 308 RPD. erhoben haben, würde es nicht ankommen; denn der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 2. September 1937 (VI 82/37, abgedr. RGZ. Bd. 156 S. 372 ffg. [376]) bereits dargelegt, daß ein Verstoß gegen § 308 RPD. von Amts wegen zu beachten ist. Verlangt hatte die Witwe vor dem Landgericht für den angegebenen Zeitraum vierteljährlich 154,24 RM. Zugesprochen hat ihr das Landgericht vierteljährlich 304,32 RM. In der Berufungsinstanz, die auch im übrigen von beiden Parteien angerufen wurde, hat sich die Witwe insoweit auf den Antrag beschränkt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Das Berufungsgericht spricht der Witwe für jene Zeitdauer vierteljährlich 283 RM. zu, bleibt also hinter dem vom Landgericht zuerkannten Betrage zurück, geht aber über den Betrag hinaus, den die Witwe vor dem Landgericht verlangt hatte. Es ist der Meinung, daß die Witwe durch den Antrag auf Zurückweisung der Berufung den Klageantrag insoweit erhöht habe. Diese Auffassung widerspricht allerdings der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 110 S. 150. Dort ist (S. 151/152) ausgeführt, daß der Antrag auf Zu-

rückweisung der Berufung sich nur gegen den von der Gegenseite erhobenen Angriff richte und nur dessen Abweisung, nicht aber eine Verstärkung der eigenen prozessualen Stellung zum Ziele haben könne. Wenn der Berufungsbeklagte den von ihm im ersten Rechtszuge gestellten Antrag erweitern wolle, so könne das nur im Wege der Anschlußberufung geschehen; sei solche zwar (in jenem Falle) auch eingelegt worden, so fehle doch ein Antrag auf Zuerkennung der vom Landgericht festgesetzten Rentenbeträge.

An dieser Rechtsprechung ist jedoch nicht festzuhalten. Der Antrag auf Zurückweisung der Berufung darf in solchem Falle nicht buchstäblich ausgelegt, muß vielmehr seinem Sinne nach beurteilt werden. Absicht der Partei ist dabei, daß sie den Anspruch in ihrem Vermögen behalten will, der ihr durch das Urteil des früheren Rechtsganges zugesprochen worden ist. Es ist nicht ersichtlich, warum sie beantragen sollte, ihr nochmals etwas zuzuerkennen, was ihr bereits zugebilligt wurde. Allenfalls käme nur ein Antrag auf Feststellung in Betracht, daß es bei dem Zugeworbenen sein Bewenden behalten solle. Das liegt aber schon in dem Antrage, die Berufung des Gegners zurückzuweisen. Hinzukommt im vorliegenden Falle, daß das Berufungsgericht für andere Zeiträume als den erwähnten den Klägerinnen weniger zugesprochen hat, als sie beantragt hatten. Man kann also hier noch erwägen, daß die Klagepartei gewisse Durchschnittsbeträge erhält und daß erst die Betrachtung der einzelnen Beträge als Gesamtheit den Maßstab dafür abgibt, ob den Klägerinnen etwas zugesprochen worden ist, was sie nicht beantragt hatten.